

# ZH\_OBERGERICHT SB180298 vom 9. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180298](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180298)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180298 du 9 novembre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180298 del 9 novembre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 30 S. 3 f.).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 210.– und einer Busse von CHF 400.–. Sie erachtete für das beurteilte Delikt (grobe Verkehrsregelverletzung) eine Geldstrafe als angemessen und zweckmässig. Gemäss den Strafmassempfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz und der Strafmassempfehlungen vom 1. März 2018 der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich würden bei groben Verletzungen der Verkehrsregeln ausserorts bei Geschwindigkeitsübertretungen zwischen 30 und 34 km/h 10 bis 20 Tagessätze Geldstrafe empfohlen. Vorliegend bestehe kein Grund von diesen Empfehlungen abzuweichen, weshalb der Beschuldigte mit 10 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen sei. Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse - so die Vorinstanz fortfahrend - verfüge der Beschuldigte über ein nicht unerhebliches Vermögen von rund CHF 3'500'000.– bzw. CHF 3'900'000.– ohne nennenswerte Schulden und über ein monatliches Einkommen von ca. CHF 10'000.–. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Tagessatzhöhe von CHF 210.– erscheine daher als angemessen (Urk. 30 S. 15).

#### E. 1.2

Die Vorinstanz hat den vorliegend zur Anwendung gelangenden Strafraumen zutreffend abgesteckt. Zu Recht hat sie auch dafürgehalten, dass die Geldstrafe im vorliegenden Fall die angemessene und zweckmässige Sanktion ist (Urk. 30 S. 15). 2. Die Vorinstanz hat erwogen, dass sich die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters bestimme. In der Folge hat sie 10 bis 20 Tagessätze Geldstrafe als Massstab zu Grunde gelegt, wie dies die internen Strafmassrichtlinien der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich bei einer groben Verkehrsregelverletzung wegen Über-

- 19 - schreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit im hier zu beurteilenden Ausmass vorsieht (Urk. 30 S. 15). Gegen die Bemessung der Strafe nach Straftaten ist nach der Rechtsprechung dann nichts einzuwenden, wenn sie nicht starr und schematisch angewendet werden, ihnen mithin lediglich Richtlinienfunktion zukommt und sie dem Richter als Orientierungshilfe dienen, ohne ihn zu binden oder zu hindern, eine seiner Überzeugung entsprechende schuldangemessene Strafe auszusprechen. Eine schematische Anwendung eines abstrakten Einsatzstrafenkatalogs wäre dagegen nicht zulässig. Insofern kann eine an Richtlinien orientierte Betrachtungsweise unter dem Gesichtspunkt

der Gleichbehandlung Bedeutung erlangen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die von der Vorinstanz zitierten Richtlinien von der Staatsanwaltschaft für ihre Strafanträge erarbeitet wurden und somit eine Parteiauffassung darstellen, womit sie für die Gerichte schon aus diesem Grund nicht verbindlich sein können. Die Vorinstanz hat die Richtlinien der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich nicht die Funktion einer Orientierungshilfe zukommen lassen. Bei der Festsetzung der Geldstrafe hat sie den Schweregrad des objektiven und subjektiven Verschuldens (Tatkomponente) und die Faktoren der Täterkomponente nicht berücksichtigt und damit dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bei Taten, die zumeist wenig individuelle Merkmale aufweisen, nicht Rechnung getragen. Dies ist nachfolgend zu korrigieren.

## **E. 2**

Mit Urteil vom 10. April 2018 erkannte das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirks Horgen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (fortan Beschuldigter) der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 210.– sowie mit einer Busse von CHF 400.– (Urk. 24). Weitere Einzelheiten des Entscheides können dem Ingress dieses Urteils entnommen werden.

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'500.– festzusetzen.

### **E. 2.2**

Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostenaufgabe nach Obsiegen und Untertönen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten dieses Verfahrens ausgangsgemäss aufzuerlegen sind und ihm keine Entschädigung für die entstandenen Verteidigungskosten zuzusprechen ist (Art. 429 Abs. 1 StGB e contrario). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht, vom 10. April 2018 bezüglich der Dispositivziffer 5 (Kostenaufstellung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 210.– sowie mit einer Busse von CHF 400.–.

- 24 - 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre angesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag. 5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 6) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 2'500.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons

Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, PIN-Nr.: ... – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 9. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 25 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 9. November 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Leuthard

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat zutreffend aufgezeigt, wie bei der Sachverhaltserstellung vorzugehen ist und welche Grundsätze bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (Urk. 30 S. 4 ff.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelnes Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2; Urteil 6B\_1130/2014 vom 8. Juni 2015 E. 4). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

2.4.1. Zum Geschehensablauf wurde der Beschuldigte im Rahmen der Untersuchung und vor Vorinstanz befragt (Urk. 6 S. 1 f., Urk. 11 S. 2 f., Prot. I S. 6 f.). Was die einzelnen Aussagen des Beschuldigten zum Tathergang betrifft, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Wiedergabe in der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides verwiesen werden (Urk. 30 S. 8 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2.4.2. In den Verfahrensakten liegt - nebst Fotografien des Tatortes (vgl. Urk. 11, Anhang) - eine Videosequenz des Vorfalls (Urk. 14), welche allerdings nur einige Sekunden dauert. Zu Beginn der Videosequenz ist das Fahrzeug des Beschuldigten, welches sich in etwa im Bereich der Einfahrt in den Parkplatz des Tierparks D.\_\_\_\_\_ befindet, durch zwei Bäume verdeckt. In der Folge taucht das Fahrzeug des Beschuldigten auf. Während der ganzen Videosequenz ist kein auf den Parkplatz einbiegendes bzw. bereits abgebogenes Motorrad oder - entgegen der Behauptung der Verteidigung (Urk. 15/5) - ein Schatten davon ersichtlich. Ebenso kann darauf kein dem Beschuldigten entgegenkommendes Fahrzeug wahrgenommen werden. Auf der Videosequenz ist indes ein weisser Lieferwagen im Bereich der Einfahrt E.\_\_\_\_\_-strasse/B.\_\_\_\_\_-strasse erkennbar, der dem Fahrzeug des Beschuldigten in grossem Abstand und deutlich niedriger Geschwindigkeit folgt. Auch wenn das Blickfeld im Video nur von kurzer Dauer ist und es teilweise durch die Bäume beeinträchtigt wird, ergibt sich aus der Videosequenz kein objektiver Anhaltspunkt für die Richtigkeit der Sachdarstellung des Beschuldigten. Erstellt ist aber immerhin, dass sich hinter dem Fahrzeug des Beschuldigten im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung kein Fahrzeug bzw. Motorrad befand, das den Beschuldigten bedrängt hat (vgl. auch Urk. 5). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass für die weitere Beweiswürdigung im Wesentlichen somit die Aussagen des Beschuldigten relevant sind (Urk. 30 S. 6).

### **E. 2.5**

Die Vorinstanz hat in ihrer Beweiswürdigung zusammengefasst erwogen, dass bei den drei Einvernahmen des Beschuldigten und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zunächst

auffalle, dass er im absoluten Kerngehalt seiner Sachver-

- 9 - haltsdarstellung und auf "abstrakter Flughöhe" stets konstant angegeben habe, dass er mit einem Ersatzfahrzeug von der E.\_\_\_\_\_-strasse herkommend rechts auf die B.\_\_\_\_\_-strasse eingebogen sei. Von links sei dann ein Motorradfahrer mit höherer Geschwindigkeit gekommen, weshalb er - der Beschuldigte - sein Fahrzeug habe beschleunigen müssen, um den Motoradfaher nicht zu behindern bzw. einen Unfall zu vermeiden. Vergleiche man nun aber die Einvernahmen un- tereinander - so der Vorderrichter fortfahrend - erhelle, dass sich die Sachver- haltsversion des Beschuldigten in bedeutenden Details geändert habe. So habe der Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme einzig von einem schnell von links nahenden Motorrad gesprochen. In der staatsanwaltschaftlichen und gericht- lichen Befragung habe der Beschuldigte den Sachverhalt dann weitgehend er- gänzt, indem er nunmehr ausgeführt habe, dass von links ein "Kombi" gekommen sei, der rechts in die E.\_\_\_\_\_-strasse habe abbiegen wollen. Der Motorradfahrer habe den betreffenden "Kombi" links an der sich dort befindlichen Verkehrsinsel überholt. Da auf der Gegenfahrbahn ein Fahrzeug bzw. Fahrzeuge gekommen seien, habe er - der Beschuldigte - beschleunigen müssen, um einen Unfall zu vermeiden. Verwunderlich an diesem Aussageverhalten sei, dass der Beschuldig- te diese drei bedeutenden Details ("Kombi", welcher von links kam und rechts ab- bog, Motorradfahrer, welcher links an der Verkehrsinsel vorbeifuhr und Gegen- verkehr), welche auf den Ablauf des beschriebenen Lebenssachverhalts einen erheblichen Einfluss hätten, nicht bereits anlässlich der ersten Einvernahme bei der Polizei erwähnt habe (Urk. 30 S. 8). Sodann seien auch zwischen der staats- anwaltschaftlichen und der gerichtlichen Einvernahme Unstimmigkeiten auszu- machen. Ein Mal habe der Beschuldigte geschildert, dass er sich bereits auf der B.\_\_\_\_\_-strasse befunden habe, als der Motorradfahrer links an der Verkehrsins- sel vorbeigefahren sei. Ein anderes Mal habe der Beschuldigte zu Protokoll gege- ben, dass er im Zeitpunkt, als er den Motorradfahrer auf der Höhe der Verkehrs- insel erblickt habe, erst etwa zu 3/4 auf die B.\_\_\_\_\_-strasse eingebogen sei. So- dann habe der Beschuldigte - abweichend von der staatsanwaltschaftlichen Ein- vernahme - vor Schranken geltend gemacht, dass im fraglichen Zeitpunkt aus Richtung B.\_\_\_\_\_-pass nur ein Fahrzeug und nicht mehrere entgegengekommen seien. Des Weiteren habe der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft zunächst

- 10 - ausgeführt, er habe beobachtet, wie der Motorradfahrer relativ scharf um die Ver- kehrsinsel wieder auf die rechte Strassenseite gewechselt habe und anschlies- send mit immer noch sehr hoher Geschwindigkeit auf den Parkplatz des Tierparks D.\_\_\_\_\_- eingebogen sei. Er - der Beschuldigte - habe nicht auf den Tacho ge- schaut, sondern sich auf den Motorradfahrer konzentriert. Anlässlich der erstin- stanzlichen Hauptverhandlung habe der Beschuldigte alsdann behauptet, dass er nach vorne geschaut habe, da er nicht habe beeinflussen können, was hinter ihm passiere (Urk. 30 S. 9). Ferner gebe es auch logische Inkonsequenzen in den Aussagen des Beschuldigten. So habe er in der staatsanwaltschaftlichen Einver- nahme erwähnt, der Motorradfahrer sei noch immer mit sehr hoher Geschwindig- keit rechts auf den Parkplatz eingebogen. Damit hätte der Motorradfahrer aber extrem stark abbremsen müssen, um auf den Parkplatz einbiegen zu können, was ein gewagtes und fast nicht durchführbares Fahrmanöver gewesen wäre. Die nach wie vor hohe Geschwindigkeit des Motorradfahrers in diesem Augenblick er- scheine auch deshalb als zweifelhaft, weil gemäss der Schilderung des Beschul- digten auf der Gegenfahrbahn ein Fahrzeug entgegengekommen sei, welches sich im Moment des

Überholmanövers des Motorradfahrers auf der Höhe der Fussgängerbrücke befunden habe, und der Motorradfahrer daher wieder rechts hinter das Fahrzeug des Beschuldigten habe einbiegen müssen, um eine Kollision mit den entgegenkommenden Fahrzeug zu vermeiden. Unmittelbar nach der Fussgängerbrücke hätte der Motorradfahrer dann in den Parkplatz abbiegen müssen, was mit übersetzter Geschwindigkeit nicht möglich gewesen wäre (Urk. 30 S. 10). Unwahrscheinlich sei schliesslich die Angabe des Beschuldigten, wo- nach er mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 30-40 km/h in die B. \_\_\_\_\_ - strasse eingebogen sei, als er den schnell heranfahrenden Motorradfahrer links von der Verkehrsinsel wahrgenommen habe. Die fragliche Verkehrsinsel befinde sich nahe bei der Einfahrt von der E. \_\_\_\_\_ -strasse in die B. \_\_\_\_\_ -strasse. Dass bei dieser Ausgangssituation das Fahrzeug des Beschuldigten, ein VW Tiguan SUV mit rund 1,6 Tonnen Leergewicht, dem mit höherer Ausgangsgeschwindigkeit herannahenden Motorradfahrer habe davonfahren können, sei undenkbar (Urk. 30 S. 10 f.).

- 11 -

### **E. 2.6**

Die vorstehend zitierte Beweiswürdigung der Vorinstanz ist überzeugend und zu übernehmen. Sie hat einlässlich und überzeugend dargetan, weshalb sie auf die Sachverhaltsvariante des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung nicht abstellen konnte (Urk. 30 S. 8 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

2.7.1. Die Verteidigung bringt vor, bei der polizeilichen Einvernahme vom 1. Juni 2017 habe es sich um eine standardisierte Kurzeinvernahme mittels Formular gehandelt, bei welcher der Sachverhalt nur kurz zusammengefasst wiedergegeben werde. Zudem habe sich der Polizist, was in solchen Fällen durchaus nachvollziehbar sei, gar nicht im Detail für die Gründe der Geschwindigkeitsübertretung interessiert. Eine ausführliche Stellungnahme sei angesichts der im Formular vorgegebenen Anzahl Linien auch gar nicht möglich gewesen (Urk. 22 S. 3 f.).

2.7.2. Die Kritik der Verteidigung ist unbegründet. Die erste Aussage, die den strittigen Sachverhalt beschlägt, machte der Beschuldigte am 1. Juni 2017 gegenüber der Polizei. Anlässlich der Einvernahme führte er auf die Frage, aus welchem Grund er so schnell gefahren sei, aus, er sei von der E. \_\_\_\_\_ her gekommen. Von links sei ein Motorradfahrer mit hoher Geschwindigkeit auf ihn zugekommen. Das habe ihn veranlasst, kurz stark zu beschleunigen, um den Motorradfahrer nicht zu behindern (Urk. 6 S. 2). In der Folge wurde er darauf hingewiesen, dass die Rapporterstattung an die zuständige Untersuchungsbehörde erfolge, und gefragt, ob er der Einvernahme noch etwa hinzufügen wolle. Diese (Ergänzungs-)Möglichkeit hat der Beschuldigte nicht wahrgenommen (Urk. 6 S. 2, Ziffer 3). Der Beschuldigte hätte den Sachverhalt somit ohne Weiteres aus seiner Sicht noch ausführlicher darlegen können. Zudem hat der Beschuldigte die inhaltliche Richtigkeit seiner in der Kurzeinvernahme festgehaltenen Aussagen unterschrieben bestätigt (vgl. Urk. 6 S. 2 unten). Wäre er - nach Durchlesen der Einvernahme - der Auffassung gewesen, seine Sachverhaltsschilderung sei vom einvernehmenden Polizisten zu kurz zusammengefasst worden und bedürfe einer Ergänzung, so hätte er diese ohne Weiteres auch vornehmen können. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. August 2017 behauptete der Beschuldigte, man habe ihm bei der polizeilichen Einvernahme vom 1. Juni 2017 nur gesagt, er habe die Geschwindigkeit überschritten. Er habe damals

- 12 - nicht gewusst, um wie viel er die signalisierte Höchstgeschwindigkeit überschritten habe (Urk. 11 S. 3). Dies ist nicht korrekt. Unter Ziffer 1 der Kurzeinvernahme wurde dem Beschuldigten nämlich der Sachverhalt, insbesondere die Geschwindigkeitsüberschreitung

von mindestens 33 km/h explizit vorgehalten (Urk. 6 S. 1). Dass dem Beschuldigten dies beim vorgängigen Telefonat allenfalls nicht gesagt wurde, wie von ihm behauptet wird (Urk. 11 S. 4), ist irrelevant. Ebenso nicht zutreffend ist die Begründung des Beschuldigten, wonach er bei der polizeilichen Einvernahme den abbiegenden "Kombi" und das Überholmanöver des Motorradfahrers nicht erwähnt habe, weil er von einer Busse für eine Geschwindigkeitsübertretung von 80 km/h ausgegangen sei und auch nicht gewusst habe, dass es um das heute zu beurteilende Ereignis gehe (Urk. 11 S. 3). Unter Ziffer 1 der Kurzeinvernahme wurde dem Beschuldigten ausdrücklich erklärt, dass ihm vorgeworfen werde, am Mittwoch, den 19. April 2017, 14:52 Uhr, in C.\_\_\_\_\_ den Personenwagen mit den Kontrollschildern ZH... auf der B.\_\_\_\_\_ -strasse Richtung B.\_\_\_\_\_ -pass mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 98 km/h gelenkt zu haben (Urk. 6 S. 1). Hinzu kommt noch das Folgende: Der Beschuldigte war gemäss eigenen Angaben extrem erschrocken, als der Motorradfahrer nach dem Rechtsabbiegen des "Kombis" in die E.\_\_\_\_\_ -strasse plötzlich mit hoher Geschwindigkeit links von der Verkehrsinsel auftauchte (Urk. 11 S. 5). Mithin war er vom Geschehensablauf stark berührt. An derart bewusst mitverfolgte Geschehensabläufe vermag man sich in der Regel gut zu erinnern und sieht sich in der Folge auch veranlasst, diese gegenüber der Polizei ausdrücklich zu deponieren. Dass der Beschuldigte den abbiegenden "Kombi" und das Überholmanöver des Motorradfahrers mit keinem Wort erwähnt hat, spricht nicht für die Echtheit der nachträglichen Sachdarstellung des Beschuldigten. Sein Vorbringen, er habe nicht überlegt, dass der "Kombi" und das Überholmanöver des Motorradfahrers wichtig seien (Urk. 11 S. 7), überzeugt nicht. Diese beiden Umstände und auch der in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erstmals erwähnte Gegenverkehr haben - wie die Vorinstanz richtig erwogen hat (Urk. 30 S. 8) - erheblichen Einfluss auf den Geschehensablauf.

- 13 -

## **E. 2.8**

Mit der Erstinstanz ist davon auszugehen, dass der Umstand, dass der Beschuldigte in den Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft und vor Schranken des Gerichts verschiedentlich nicht gleichlautend ausgesagt hat, die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu schmälern vermag. Zwar ist zu relativieren, dass sich gewisse Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten damit erklären lassen, dass es sich um einen dynamischen Ablauf handelte und es erfahrungsgemäss schwierig ist, Distanzen und Geschwindigkeiten zu schätzen. Doch machte der Beschuldigte auch unabhängig davon unterschiedliche Aussagen, zum Beispiel in Bezug darauf, ob er seine Aufmerksamkeit nach Wahrnehmen des Motorradfahrers nach hinten oder nach vorne gerichtet haben will. Am Ende ausschlaggebend sind jedoch nicht die Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten, sondern der Umstand, dass die vom Beschuldigte vorgebrachte Sachdarstellung physikalisch nicht zu überzeugen vermag. 2.9.1. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Aussage des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach er mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 30-40 km/h zu 3/4 auf die B.\_\_\_\_\_ -strasse eingebogen sei, als er den heranfahrenden Motorradfahrer links von der Verkehrsinsel erblickt habe, nicht zu überzeugen vermag (Urk. 30 S. 10). Aus der eingereichten Fotografie (Urk. 11, Foto Nr. 2) erhellt, dass sich die betreffende Verkehrsinsel sehr nahe bei der Einbiegung E.\_\_\_\_\_ -strasse / B.\_\_\_\_\_ -strasse befindet. Die Distanz dürfte knapp 20 Meter betragen. Der Motorradfahrer ist gemäss Darstellung des Beschuldigten mit sehr hoher Geschwindigkeit (Urk. 6 S. 2, Urk. 11 S. 2 und 5; Prot. I S. 7) gefahren. Ein mit 70 km/h

fahrendes Motorrad legt in einer Sekunde rund 19,5 Meter zurück. Mit 80 km/h sind es bereits rund 22 Meter. Der Beschuldigte ist ob des plötzlichen Auftauchens des Motorradfahrers zunächst extrem erschrocken und überrascht (Urk. 11 S. 5, Prot. I S. 7). Nach einer Reaktionszeit von 0,8 Sekunden, während der er mit seinem Fahrzeug rund 8 Meter zurückgelegt hat, konnte er erst mit der Beschleunigung beginnen. Angesichts dessen ist nicht nachvollziehbar und plausibel, dass der Beschuldigte das Motorrad auf Distanz halten bzw. ihm davonfahren konnte.

- 14 - Selbst wenn man von der vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung korrigierten Sachdarstellung ausgehen wollte, dass er bereits mit dem ganzen Auto schräg auf der B.\_\_\_\_-strasse gestanden habe, als er den Motorradfahrer wahrgenommen habe (Prot. II S. 12 und S. 16 f., vgl. auch die von der Verteidigung eingereichten Fotos hierzu in Urk. 40/1), ändert sich an dieser Schlussfolgerung nichts. Vielmehr wäre auch dann davon auszugehen, dass der Beschuldigte, der wegen des Motorradfahrers erschrak, zunächst eine gewisse Reaktionszeit brauchte und dann erst Beschleunigen konnte. Da aufgrund der Kurve - in Übereinstimmung mit den Aussagen des Beschuldigten (Prot. II S. 19) - davon auszugehen ist, dass er sich im zweiten Gang befand, ist es schlicht unmöglich, dass das Motorrad ihn nicht aufgeholt hat bzw. es nicht zur Kollision gekommen ist. 2.9.2. Ebenso nicht zu überzeugen vermag das Vorbringen des Beschuldigten, wonach der Motorradfahrer relativ scharf um die Insel hinter ihm wieder auf die rechte Spur gewechselt habe und kurz danach rechts auf den Parkplatz gefahren sei; dies immer noch mit sehr hoher Geschwindigkeit (Urk. 11 S. 2 und S. 4 f.). Aus der eingereichten Fotografie (Urk. 11, Foto Nr. 3) ist ersichtlich, dass die Parkplätzeinfahrt kurz nach der Fussgängerbrücke im rechten Winkel von der B.\_\_\_\_-strasse abzweigt. Ein Abbiegen in den Parkplatz mit hoher Geschwindigkeit ist daher ein unmögliches Fahrmanöver. Der Motorradfahrer hätte vor dem Einbiegen vielmehr stark abbremsen müssen. Ein derartiges Verhalten des Motorradfahrers hat der Beschuldigte indes nicht beobachtet, sondern erst auf konkrete Frage hin später vermutet (Urk. 11 S. 5, Prot. II S. 14).

### **E. 2.10**

Im Fazit ist die vorinstanzliche Beweiswürdigung unter keinem Gesichtspunkt zu beanstanden. Sämtliche Einwände des Beschuldigten erweisen sich als unbehelflich. Aufgrund der zahlreichen Ungereimtheiten im Vorbringen des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass seine Aussagen betreffend den Motorradfahrer nicht zutreffen und es sich um einen (nachträglichen) Versuch handelt, einen für ihn günstigeren Ausgang des Strafverfahrens zu erzielen. Entsprechend und abschliessend drängt sich hinsichtlich des Sachverhaltes mithin im Ergebnis

- 15 - keine Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides auf. Das Beweisfundament ist klar und der Anklagesachverhalt ist demzufolge erstellt.

- 16 - 3. Rechtliche Würdigung

### **E. 3**

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 12 f.) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 11. April 2018 Berufung anmelden (Urk. 26). Am 25. April 2018 erfolgte die Mitteilung der Berufungsanmeldung an die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (fortan Staatsanwaltschaft) (Urk. 27). Das Urteil ging dem Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft je am 4. Juli 2018 (Urk. 29/1 und Urk. 29/2) in begründeter Fassung zu (Urk. 30).

### **E. 3.1**

Hält man sich die heute zu beurteilende Verkehrsregelverletzung vor Augen, so stellt diese keine gravierende Verfehlung im Strassenverkehr dar. Die fragliche Strecke ist zwar von der Gegenfahrbahn nicht richtungsgetreunt, aber gerade und übersichtlich (Urk. 11, Anhang 1-6). Der Vorfall ereignete an einem Mittwoch- nachmittag (14:52 Uhr). Dementsprechend war das Verkehrsaufkommen eher tief (vgl. Urk. 14). Allerdings fand die Geschwindigkeitsübertretung an einer beson- ders exponierten Stelle unmittelbar neben eines, auch an Wochentagen von Fa- milien mit kleinen Kindern regelmässig stark frequentierten Besucherparkplatzes des Tierparks D.\_\_\_\_\_ statt. Durch seine schnelle Fahrweise hat der Beschuldig- te eine erhebliche Gefahr für sich und die anderen Verkehrsteilnehmer geschaf- fen. Zwar lag im Verhalten des Beschuldigten angesichts der massiven übersetz- ten Geschwindigkeit bei einer nicht richtungsgetreunten Strasse ein hohes abs-

- 20 - traktes Gefährdungspotential, eine konkrete Gefahr für die anderen Verkehrsteil- nehmer bestand aber zu keinem Zeitpunkt. Der Beschuldigte fuhr mit 93 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge von 5 km/h), womit er die dort signalisierte Höchstgeschwindigkeit um 33 km/h überschritt. Diese Geschwindigkeitsübertre- tung ist allerdings im untersten Bereich aller denkbaren groben Verkehrsregelver- letzungen anzusiedeln. In objektiver Hinsicht ist insgesamt von einer sehr leichten Tatschwere auszugehen.

### **E. 3.2**

Im Rahmen des subjektiven Tatverschuldens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte (eventual-)vorsätzliche handelte, was neutral zu werten ist. Sodann erfährt er von den Tatumständen und vom Motiv her keine Entlastung. Der Be- schuldigte hat die Verkehrsregelverletzung ohne vernünftigen Anlass und damit grundlos begangen. Insgesamt ist aber noch von einem sehr leichten Tatver- schulden auszugehen. Eine hypothetische Einsatzstrafe von 25 Tagessätzen Geldstrafe erscheint als angemessen.

### **E. 3.3**

Im Rahmen der Täterkomponente ist zu bemerken, dass sich aus den per- sönlichen Verhältnissen nichts für die Strafzumessung Relevantes ergibt. Der Be- schuldigte hat die Primar- und Sekundarschule besucht und anschliessend eine Lehre als Offset-Kopist Andrucker absolviert. Bis zum 30. Altersjahr hat er diesen Beruf ausgeübt und war anschliessend während 10 Jahren Geschäftsführer einer Etiketten-Druckerei. Im 40. Altersjahr hat er sich dann mit einer Etiketten- Druckerei selbständig gemacht (Urk. 11 S. 8). Der Beschuldigte weist sodann kei- ne Vorstrafen auf (Urk. 31), was neutral zu würdigen ist (BGE 136 IV 1). Ebenso ist sein automobilistischer Leumund ungetrübt, was ebenfalls neutral zu gewich- ten ist (Urk. 7/2). Leicht strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschul- digte den Anklagesachverhalt anerkannt hat, wobei die Beweislage erdrückend war. Von gereifter Einsicht in die Problematik seines Verhaltens im Strassenver- kehr kann jedoch nicht gesprochen werden. Es liegt schliesslich keine Konstellati- on mit aussergewöhnlichen Umständen vor, woraus heute irgendeine besondere Strafempfindlichkeit aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen resul- tieren würde.

- 21 -

### **E. 3.4**

In Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsfaktoren erscheinen die von der Vorinstanz ausgefallenen 10 Tagessätze Geldstrafe als zu wohlwollend. Angemessen wäre vielmehr eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen; dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass - wie nachfolgend darzulegen sein wird - zusätzlich eine Busse auszufallen ist. Infolge des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es jedoch mit den von der Erstinstanz ausgefallenen

### **E. 3.5**

In Bezug auf die Tagessatzhöhe ging die Vorinstanz gestützt auf die Angaben des Beschuldigten (Urk. 11 S. 8; Prot. I S. 5) von einem massgebenden Nettoeinkommen von CHF 10'000.- pro Monat und einem Vermögen von rund CHF 3'500'000.- bzw. CHF 3'900'000.- aus (Urk. 30 S. 15). Anhand dieser Zahlen berechnete die Vorinstanz eine Tagessatzhöhe von CHF 210.- (Urk. 30 S. 15). Die vom Beschuldigten im Berufungsverfahren eingereichten Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen (Urk. 37/1-3) entsprechen in etwa den Zahlen, von welchen die Vorinstanz ausgegangen ist. Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe ist damit zu bestätigen. Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 210.- zu bestrafen.

### **E. 4**

Unter dem 19. Juli 2018 reichte die erbetene Verteidigung der erkennenden Kammer sodann die Berufungserklärung ein (Urk. 32). Aus dieser geht hervor, dass vom Beschuldigten ein Freispruch verlangt wird. Beweisanträge stellte die Verteidigung keine. Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2018 wurde der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO, Art. 401 StPO und Art. 34 StGB eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um gegebenenfalls zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde

- 5 - dem Beschuldigten aufgegeben, das ihm zugestellte Datenerfassungsblatt auszufüllen und verschiedene Unterlagen betreffend seine finanziellen Verhältnisse einzureichen (Urk. 33). In der Folge teilte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 25. Juli 2018 mit, dass sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage. Gleichzeitig verzichtete sie darauf, Beweisanträge zu stellen (Urk. 35). Am 27. Juli 2018 reichte die Verteidigung die Unterlagen betreffend die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten [Datenblatt, Steuererklärungen 2016 und 2017 sowie Rentenausweise 2017 (AHV und 2. Säule)] ein (Urk. 37/1-3). Bereits unter dem 18. Juli 2018 war überdies ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt worden (Urk. 31), welcher mit dem bereits bei den Akten liegenden (Urk. 7/1) inhaltlich übereinstimmt.

#### **E. 4.1**

Der Einzelrichter hat eine Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB ausgefällt, um der Warnwirkung der auszusprechenden Strafe Nachdruck zu verschaffen. Zur Bussenhöhe erwog er, dass in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Obergrenze einer Verbindungsbusse nicht über 20% der ausgesprochenen Geldstrafe betragen solle (Urk. 30 S. 16).

#### **E. 4.2**

Die Ausführungen der Vorinstanz sind zu übernehmen. Selbst wenn der Beschuldigte die ihm angelastete Verfehlung eingestanden hat und dadurch eine gewisse Einsicht in das von

ihm vorsätzlich begangene Unrecht gezeigt hat, so erscheint es dennoch angezeigt und sinnvoll, den Täter die strafrechtlichen Konsequenzen seines Tuns auch spüren zu lassen. Mit diesem Denkzettel soll dem Beschuldigten wirklich bewusst gemacht werden, dass nach der schweizerischen Rechtsordnung Geschwindigkeitsexzesse sanktioniert werden. Eine unbedingte Verbindungsstrafe sollte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Fünftel der Gesamtstrafe oder einen Viertel jener Strafe, die bedingt ausgesprochen wurde, nicht übersteigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_614/2012 vom

#### **E. 5**

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers (Prot. II S. 3). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 4). II. Umfang der Berufung Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt (vgl. Schmid, Praxiskommentar, Zürich / St. Gallen 2009, N 1 zu Art. 402). Der Beschuldigte beantragt, es sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben und er sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Damit sind sämtliche Ziffern des vorinstanzlichen Urteils - mit Ausnahme der Kostenaufstellung (Dispositiv-Ziffer 5) - angefochten und stehen zur Disposition. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung ist unangefochten geblieben (Prot. II S. 4) und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO).

- 6 - III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Sachverhalt

#### **E. 10**

Tagessätzen Geldstrafe sein Bewenden.

#### **E. 15**

Februar 2013 E. 6.2). Da im vorliegenden Fall eine bedingte Geldstrafe von insgesamt CHF 2'100.- erging, ist die Höhe der Verbindungsbusse von CHF 400.- nicht zu beanstanden. Wie sich den vorstehenden Erwägungen zum Tatverschulden (vgl. Ziffer IV.3.1 ff.) ergibt, ist die Kombinationsstrafe auch insgesamt schuldangemessen (vgl. BGE134 IV 82 E. 9, mit weiterem Hinweis). 5. Zusammengefasst ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 210.- sowie mit einer Busse von CHF 400.- zu bestrafen. V. Vollzug der Geldstrafe und Busse 1. Vorliegend sind mit der Vorinstanz (Urk. 30 S. 16) die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB ohne Weiteres gegeben. Die Probezeit ist auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzulegen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz hat die Ersatzfreiheitsstrafe in Anbetracht der beträchtlichen Tagessatzhöhe auf einen Tag festgesetzt (Urk. 30 S. 16). Die erkennende Kammer verwendet bei Tagessätzen über 100 Franken praxisgemäss die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel, indem sie den Betrag der Verbindungsbusse durch jene dividiert. Dies ergäbe vorliegend eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es aber bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag sein Bewenden.

- 23 - VI. Kosten und Entschädigung 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziffer 6) zu bestätigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.